

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)  vom: 21.12.2012 eingegangen: 22.12.2012	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>46. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>19.02.2013</b> <b>1345</b> <b>15</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Denkmalgeschützte Brücke Dammerstock-Weiherfeld</b>		

**A. Die Brücke ist im Architektur-Zusammenhang mit der weltberühmten Dammerstocksiedlung entstanden. Wurde der vom Tiefbauamt geplante Abriss dieser Brücke mit den Architekturämtern der Verwaltung abgestimmt?**

Soweit mit Architekturämtern städtische Fachdienststellen und erweitert im Sinne des Denkmalschutzes das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde gemeint ist, kann Folgendes angeführt werden:

Seitens der Stadtverwaltung wird der Zusammenhang zwischen dem Brückenbauwerk und der Dammerstocksiedlung als nicht so bedeutend gesehen, um eine Erneuerung der Brücke zu verhindern. In gleicher Weise wurde dies entsprechend dem Schriftverkehr vom Januar 2012 vom Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde gesehen.

Erst mit Bescheid vom 04.12.2012 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe ohne Begründung die Stadt aufgefordert, das Bauwerk in die Liste der Denkmale aufzunehmen, und seine frühere Auffassung vom Sommer 2012 revidiert.

**B. Haben die Architekturämter dem Abriss und Neubau zugestimmt?**

Ein kompletter Abriss des Bauwerkes ist nicht vorgesehen. Abgebrochen werden muss der mindertragfähige Überbau und ein Teil der seitlichen Wände zur Anpassung der neuen Überbaukonstruktion. In einem Schreiben vom 03.01.2013 hat das Regierungspräsidium der Stadt mitgeteilt, sie könne einen entsprechenden Antrag zur Vermeidung weiterer Verzögerungen im Verfahren stellen. Zwischenzeitlich ist ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde anhängig.

**C. Ist ein Statik-Gutachten der derzeitigen Situation vorhanden, und kann dieses zur Überprüfung dem Gemeinderat bekannt gemacht werden?**

Die Nachrechnung der Brücke erfolgte 1980 durch ein anerkanntes Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und wurde im Dezember 2011 durch ein Büro mit Prüflizenz für

---

Brückenbauwerke überprüft. Das Ergebnis der Einstufungsberechnung von 1980 wurde dabei bestätigt.

Die Brücke muss demnach der Brückenklasse 16 nach DIN 1072 eingestuft werden. Im Alleingang, also ohne Gegenverkehr und anderen Verkehrslasten, darf ein Fahrzeug mit einer Gesamtlast von 22 t die Brücke befahren. Zum Vergleich hat sich die Entwicklung der zulässigen Achslasten seit der Entstehung der Brücke von 6 t auf 11,5 t erhöht und die zulässige Gesamtbelastung nach StVZO beträgt heute 44 t.

Da die Berechnungen sehr umfangreich und fahrerspezifisch sind, wird empfohlen, im Bedarfsfalle die Unterlagen beim Tiefbauamt einzusehen.

**D. Wurde seitens des Tiefbauamts ein statisches Ertüchtigungsgutachten in Auftrag gegeben oder erstellt?**

Aufgrund des Ergebnisses aus der Antwort Frage C (Mindertragfähigkeit) hat sich eine vertiefere statische Untersuchung für eine Ertüchtigung erübrigt.

**E. Wurden hierzu Vergleichs-Kostenermittlungen aufgestellt? Wie hoch wären die Vergleichskosten?**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage D).

**F. Wäre es hier sachgerecht, ein Architekturgutachten unter Beteiligung von Tragwerksplanern zur Ertüchtigung der Brückenkonstruktion ohne Veränderung der äußeren Erscheinungsform in Auftrag zu geben?**

Aus Sicht der Verwaltung kann die äußere Erscheinungsform wieder hergestellt werden. Nach dem aktuellen Untersuchungsstand erübrigt sich eine Ertüchtigung der Brückenkonstruktion. Eine nennenswerte Erhöhung der Tragfähigkeit wäre ohne gravierende Eingriffe in die Konstruktion nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll.